

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 16. Mai 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Wunstorf“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

2 NM Radius um den Bezugspunkt 52 31 15 N 009 22 22 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – Flugfläche 100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

26. Mai 2025 11:50 Uhr UTC bis zum 13:50 Uhr UTC

27. Mai 2025 11:00 Uhr UTC bis zum 13:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind nach vorheriger Freigabe durch die zuständige Flugsicherungskontrollstelle:

- a) militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz
- e) Ambulanzflüge
- f) An- und Abflüge der Flugplätze Wunstorf und Hannover

Anfragen zum aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können auf der Frequenz 122.100 Mhz (WUNSTROF TOWER) gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 16. Mai 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0037

Im Auftrag



Timo Steinhoff